

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Serviceleistungen der Bosch KWK Systeme GmbH

Stand 12.2022

I. Allgemeines

1. Diese Bedingungen gelten für die Erbringung von Serviceleistungen, insbesondere Umbauten, Inbetriebnahmen, Inspektionen, Wartungen, Störungsbeseitigungen und Instandsetzungen, sowie die Durchführung von Stoffanalysen (z.B. Heizwasser oder Öl). Für Verträge über die regelmäßige Erbringung von Serviceleistungen mit oder ohne Entstörungsdienst, die nach Betriebsstunden abgerechnet werden, finden diese Bedingungen keine Anwendung. Für diese Verträge gelten ausschließliche die entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen.
2. Die nachstehenden Bedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführen. Unsere Bedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber, insbesondere für mündlich oder per E-Mail erteilte Zusatz- oder Folgeaufträge.
3. Diese Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Enthalten unsere Leistungen Software, gelten vorrangig unsere Lizenzbedingungen; enthalten unsere Leistungen Open Source Software (nachfolgend „OSS“), so gelten vorrangig vor allen kollidierenden Lizenz- und sonstigen auf die Lieferungen bezogenen Bedingungen die jeweiligen OSS-Lizenzbedingungen. Diese Lizenzbedingungen liefern wir zusammen mit den Waren aus oder stellen sie dem Auftraggeber auf Anfrage vorab zur Verfügung. Soweit die OSS-Lizenzbedingungen eine abweichende Art der Zurverfügungstellung der jeweiligen OSS-Lizenzbedingungen vorsehen, werden wir diese zudem auf dem vorgesehenen Kommunikationsweg zur Verfügung stellen.
4. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Rechtsverbindliche Erklärungen und Anzeigen des Auftraggebers in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen) sind, sofern gesetzliche keine strengeren Formvorschriften bestehen, in Schrift- oder Textform abzugeben.
5. Die durch Datenverarbeitungsanlagen erstellte Geschäftspost (z.B. Auftragsbestätigungen, Rechnungen, Gutschriften, Kontoauszüge, Zahlungserinnerungen) ist auch ohne Unterschrift rechtsverbindlich.

II. Leistungsumfang

1. Die im Rahmen eines Serviceauftrags von uns zu erbringenden Leistungen bestimmen sich nach dem im Einzelfall vereinbarten Leistungsumfang bzw. dem im Einzelfall vereinbarten Leistungsziel. Sind wir vom Auftraggeber mit Entstörleistungen beauftragt, schulden wir eine planvolle, fachkundige Fehlersuche und, sofern der Fehler dabei gefunden wird, die Beseitigung des gefundenen Fehlers. Die Entstörung der Anlage im Sinne eines Leistungserfolgs ist nicht geschuldet.
2. Kostenvoranschläge sind unverbindlich und enthalten keine abschließende Erklärung über die Höhe der Kosten einer Serviceleistung. Hat der Auftraggeber von uns einen Kostenvoranschlag erhalten, werden wir uns vor Ausführung weiterer Leistungen mit dem Auftraggeber abstimmen, wenn absehbar wird, dass der im Kostenvoranschlag genannten Kostenrahmen um mehr als 15% überschritten wird. Dasselbe gilt im Falle der Ausführung von zusätzlichen Leistungen, die nicht ausdrücklich im Leistungsumfang benannt aber für die Ausführung der Leistung erforderlich sind.
3. Im Rahmen der von uns durchgeführten Serviceleistungen erfolgt über die beauftragten Leistungen hinaus keine Überprüfung der Gesamtanlage. Nicht zu unserem Leistungsumfang gehören insbesondere die Dichtheitsprüfung von bauseits erstellten Versorgungsleitungen (Gas, Wasser, Öl) oder Abgassystemen sowie die Prüfung der bestimmungsgemäßen Verlegung der elektrischen Leitungen inklusive der Verbindungsleitungen zu Peripheriegeräten.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Serviceleistungen der Bosch KWK Systeme GmbH

4. Im Vertrag nicht ausdrücklich genannte Leistungen, die zur Durchführung des Auftrags notwendig sind oder auf Wunsch des Auftraggebers ausgeführt werden, werden nur mit unserer Zustimmung Vertragsbestandteil. Soweit die Parteien für solche Leistungen keine besondere Vergütungsvereinbarung getroffen haben, werden diese nach unseren jeweils gültigen Verrechnungssätzen zusätzlich vergütet. Diese Verrechnungssätze können bei Bedarf bei uns angefordert werden.

Für Arbeiten außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeiten (Montag bis Donnerstag 08:00 bis 17:00 Uhr und Freitag 08:00 bis 14:00 Uhr) werden Zuschläge auf Basis unserer Verrechnungssätze berechnet.

Von uns nicht zu vertretende Wartezeiten und/oder wiederholte An- bzw. Abreisen werden nach Zeit- und Fahrtkosten nach unseren Verrechnungssätzen zusätzlich berechnet.

III. Abrechnung, Preise, Zahlungsbedingungen und Eigentumsvorbehalt

1. Sofern im Einzelfall nicht ein Pauschalpreis vereinbart ist, bestimmt sich unsere Vergütung nach dem tatsächlichen Aufwand und den vereinbarten Verrechnungssätzen und -pauschalen samt Zuschlägen sowie den im Angebot enthaltenen Preisen für die verwendeten Ersatz- und Verschleißteile. Soweit im Einzelauftrag keine Verrechnungssätze und -pauschalen vereinbart wurden, gelten die aktuellen Verrechnungssätze und -pauschalen der Bosch KWK Systeme GmbH, die der Auftraggeber auf Anfrage von uns mitgeteilt bekommen kann.

2. Bei einer Abrechnung nach Verrechnungssätzen und -pauschalen sind wir berechtigt, alle für den Einsatz aufgewendeten Arbeits- und Wegezeiten, einschließlich Vorbereitungs- und Rüstzeiten, abzurechnen.

3. Stellen wir fest, dass ein Gerät nicht repariert werden kann oder möchte der Auftraggeber das Gerät nach Überprüfung nicht reparieren lassen, fällt eine Vergütung für die Überprüfungsarbeiten gemäß den Regelungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen an.

4. Unsere Serviceleistungen werden nach Durchführung der Arbeiten und anschließender Abnahme gem. Ziffer VII in Rechnung gestellt. Wir behalten uns vor, Serviceleistungen nur gegen Vorauskasse durchzuführen, insbesondere, wenn offene fällige Forderungen gegen den Auftraggeber bestehen.

5. Das Eigentum an allen von uns im Zuge unserer Serviceleistungen beim Auftraggeber eingebauten oder an den Auftraggeber gelieferten Teile geht, sofern diese Teile nicht wesentliche Bestandteile einer im Eigentum des Auftraggebers stehenden Anlage werden, erst mit vollständiger Bezahlung aller Verbindlichkeiten aus diesem Vertrag auf den Auftraggeber über.

IV. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber hat von ihm oder von Dritten für ihn vorgenommene Veränderungen an der Anlage sowie an den Standardeinstellungen und ihm bekannte Beschädigungen an der Anlage zu dokumentieren und uns vor Aufnahme der Arbeiten vorzulegen.

2. Der Auftraggeber ist für die Voraussetzungen zur ungehinderten Durchführung der Serviceleistungen zum vereinbarten Termin verantwortlich. Insbesondere hat er die notwendige Energie- und Medienversorgung sowie die Leistungsabnahme und die Ableitung von Abgasen und Kondensaten am Einsatzort sicherzustellen und dafür zu sorgen, dass der jeweilige Einsatzort ausreichend beleuchtet und – erforderlichenfalls auch durch Bereitstellung von den üblichen Sicherheitsanforderungen entsprechenden Leitern und Gerüsten – leicht zugänglich ist. Bei Anlagen mit Datenfernübertragung hat der Auftraggeber die Verbindung der Anlage zum Internet sicherzustellen. Während der Durchführung der Arbeiten muss die Temperatur im Aufstellraum über 0° C betragen und darf 35°C nicht überschreiten.

3. Können die beauftragten Serviceleistungen aus Gründen, die im Verantwortungsbereich des Auftraggebers liegen, zum vereinbarten Termin nicht oder nicht vollständig erbracht werden, sind wir berechtigt, bei Verschulden des Auftraggebers Ersatz der uns dadurch entstehenden Kosten zu verlangen. Können die Arbeiten, auch nachdem eine

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Serviceleistungen der Bosch KWK Systeme GmbH

von uns gesetzte angemessene Nachfrist abgelaufen ist, nicht aufgenommen oder fortgeführt werden, sind wir berechtigt, den jeweiligen Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Unberührt bleibt in diesem Fall unser Recht, Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen.

V. Besondere Mitwirkungspflichten des Auftraggebers bei Inbetriebnahmen

Sind wir mit Inbetriebnahmeleistungen beauftragt, hat der Auftraggeber ergänzend folgende zusätzliche Bedingungen für die Durchführung von Inbetriebnahmen zu beachten:

1. Der Auftraggeber hat auf eigene Kosten dafür zu sorgen, dass zum vereinbarten Inbetriebnahmetermin alle Produkte entsprechend der mitgelieferten technischen Dokumentation installiert und eingestellt sind.
2. Die vom Auftraggeber beizubringenden Unterlagen gemäß Inbetriebnahme - Checkliste hat der Auftraggeber spätestens zwei Tage vor der Inbetriebnahme vorzulegen. Die Inbetriebnahme - Checkliste wird dem Auftraggeber von uns vor Inbetriebnahme zugesendet. Zusätzlich hat der Auftraggeber sicherzustellen, dass die Anlage betriebsbereit montiert ist und dass zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme die Versorgung der Anlage mit allen notwendigen Energieträgern und Medien sowie eine ausreichende Leistungsabnahmen gesichert ist.
3. Der Auftraggeber hat sämtliche Voraussetzungen, die für eine ungestörte Inbetriebnahme und eine sichere Aufnahme des Dauerbetriebes der Anlage notwendig sind, zu schaffen. Die notwendigen Voraussetzungen ergeben sich aus der Inbetriebnahme - Checkliste sowie den Regelungen in den Betriebs- und Montageanleitungen der betreffenden Produkte. Der Auftraggeber hat sein Personal zur Einweisung und Hilfestellung kostenlos zur Verfügung zu stellen. Behördliche und sonstige Genehmigungen sind vom Auftraggeber beizubringen. Von Behörden oder anderen Dritten geforderten Nachweise sowie gegebenenfalls dafür erforderliche Messgeräte sind vom Auftraggeber beizustellen.

VI. Leistungszeit

1. Leistungszeiten werden individuell vereinbart. Einseitige Angaben sind unverbindlich. Voraussetzung für die Einhaltung von vereinbarten Leistungszeiten ist die Klärung aller Ausführungseinzelheiten und aller sonstigen vom Auftraggeber für die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrages zu schaffenden Voraussetzungen, insbesondere die Erfüllung der in den Ziffern IV und V genannten Mitwirkungspflichten.
2. Soweit wir zur Erfüllung unserer Leistungspflichten Teile benötigen, die wir nicht selbst herstellen, ist rechtzeitige und richtige Selbstbelieferung vorbehalten, es sei denn, die verspätete bzw. Falsch- oder Nichtbelieferung ist durch uns zu vertreten.
3. Ereignisse höherer Gewalt verlängern die Leistungszeit angemessen und berechtigen uns, im Falle eines nicht absehbaren Endes der Verzögerung den Vertrag ganz oder teilweise zu kündigen. Der höheren Gewalt stehen Arbeitskämpfmaßnahmen, Betriebsstörungen oder andere, von uns nicht zu vertretende, nicht abwendbare Ereignisse (Nichtverfügbarkeit von Waren und Leistungen, z.B. durch Epidemien, Kriege, terroristische Anschläge), gleich, die uns die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen. Dies gilt auch, wenn die genannten Umstände während Verzuges oder bei einem unserer Lieferanten oder Nachunternehmer eintreten.

VII. Serviceprotokoll und Abnahme

1. Nach Durchführung der von uns erbrachten Serviceleistung werden wir ein Serviceprotokoll erstellen, in dem Umfang und Dauer der von uns erbrachten Serviceleistungen beschrieben sind. Der Auftraggeber wird dieses Protokoll unverzüglich nach Ende der Durchführung der Arbeiten selbst oder durch eine vertretungsberechtigte Person prüfen und gegenzeichnen lassen. Im Falle eines Widerspruchs gegen den Inhalt des Protokolls hat der Auftraggeber im Protokoll angeben, welchen Punkten des Protokolls er widerspricht. Sofern der Auftraggeber selbst oder eine für den

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Serviceleistungen der Bosch KWK Systeme GmbH

Auftraggeber vertretungsberechtigte Person das Protokoll unterzeichnen, erfolgt die Abnahme unserer Leistung durch Unterzeichnung des Protokolls.

2. Anschließend werden wir das unterzeichnete Protokoll per E-Mail oder per Brief an den Auftraggeber versenden. Soweit dieser nicht bereits im Protokoll die Abnahme erteilt hat, gilt die Serviceleistung als abgenommen, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von 12 Tage nach Zugang des Protokolls die Abnahme unter Angabe mindestens eines wesentlichen Mangels verweigert. Unwesentliche Mängel oder Restarbeiten, die die Funktionstüchtigkeit, Sicherheit oder den Betrieb der Heizungsanlage nicht beeinträchtigen, berechtigen den Auftraggeber nicht zu einer Verweigerung der Abnahme.

VIII. Gewährleistung, Haftung

1. Soweit gesetzlich nicht zwingend eine längere Verjährungsfrist vorgeschrieben ist, verjähren Mängelansprüche 12 Monate nach Abnahme der jeweiligen Serviceleistung.

2. Der Auftraggeber hat uns einen festgestellten Mangel unverzüglich anzuzeigen und uns innerhalb angemessener Frist die Gelegenheit zu geben, den Mangel durch Nacherfüllung zu beheben. Geschieht dies nicht oder werden Änderungen oder Reparaturen durch den Auftraggeber oder Dritten ohne unsere vorherige Genehmigung vorgenommen, sind wir von der Mängelhaftung befreit.

3. Mängelansprüche bestehen nicht bei Fehlern, die nach Gefahrenübergang infolge z.B. natürlichen Verschleiß, der Verletzung von Bedienungs-, Wartungs- und Einbauvorschriften sowie den für das jeweilige Produkt geltenden Arbeitsblättern und Richtlinien, ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, Aufbewahrung oder Aufstellung oder durch vom Auftraggeber oder Dritten vorgenommene Eingriffe in die gelieferte Ware entstanden sind. Dies gilt insbesondere für Schäden durch die Verwendung unzureichender oder von den Vorgaben abweichender Regelgeräte, Energieträger, Feuerungs-, Stromarten und Spannungen. Die Produktdokumentationen (Bedingungs-, Wartungs- und Einbauvorschriften, ggf. Planungsvorschläge) sind jederzeit auf unserer Homepage www.bosch-thermotechnology.com einsehbar.

4. Soweit vom Auftraggeber gemachte Angaben und/oder eingereichte Unterlagen Grundlage unserer Planung bzw. Ausführung unserer Serviceleistungen waren, übernehmen wir keine Haftung für Mängel und Schäden, die auf fehlerhafte oder unvollständige Angaben bzw. Unterlagen des Auftraggebers zurückzuführen sind. Wir sind nicht verpflichtet, die Angaben bzw. Unterlagen auf Geeignetheit für den vorgesehenen Zweck hin zu überprüfen. Dies gilt insbesondere für Anlagenbeschreibungen und -schemata des Auftraggebers.

5. Auf Schadenersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen (§ 284 BGB) wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten (z. B. wegen Verzug oder unerlaubter Handlung) haften wir nur

- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
- wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels oder Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie oder
- nach dem Produkthaftungsgesetz für Personenschäden oder für Sachschäden an privat genutzten Gegenständen.

Darüber hinaus haften wir wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten auch bei leichter Fahrlässigkeit. In diesem Fall beschränkt sich unsere Haftung jedoch auf den im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vernünftigerweise vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden.

Die vorstehenden Regelungen gelten in gleichem Umfang für unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.

Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Serviceleistungen der Bosch KWK Systeme GmbH

IX. Sonstige Bestimmungen

1. Wir sind berechtigt, die vertraglich geschuldeten Serviceleistungen ganz oder teilweise von einem Dritten durchführen zu lassen.
2. Nach unserer Wahl gehen die im Rahmen der Durchführung von Serviceleistungen ausgetauschten Teile und Geräte entschädigungslos in unser Eigentum über oder verbleiben im Eigentum des Auftraggebers.
3. Sollte eine Bestimmung in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Serviceleistungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen zwischen dem Auftraggeber und uns unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.
4. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG).
5. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zwischen uns und dem Auftraggeber ist Stuttgart (für amtsgerichtliche Verfahren das Amtsgericht in 70190 Stuttgart). Wir sind jedoch auch berechtigt, den Auftraggeber (i) an unserem Sitz, (ii) am Sitz unserer den Auftrag ausführenden Betriebsstätte, (iii) am Sitz des Auftraggebers, oder (iv) am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung zu verklagen. Zwingende ausschließliche Gerichtsstände bleiben unberührt.